



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

2/SN-182/ME

GZ 601.763/2-V/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

STAMP: PRESIDENTENTWURF	
<i>72</i>	<i>GE/19 85</i>
Datum: 18. SEP. 1985	
Verteilt: <i>19. 9. 85 Klein</i>	

Dr. Wörner

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klapper/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: GNSStG-Novelle;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme, zu dem mit Note des BM für Wissenschaft und Forschung vom 2. Juli 1985 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

12. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.763/2-V/6/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1014 W i e n

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
68 216/4-15/85
2. Juli 1985

Betrifft: GNStG-Novelle;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, wie
folgt Stellung:

Zum Art. I Z 10:

Gemäß dem in Aussicht genommenen § 4 Abs. 4 GNStG "können" die
Studienordnungen die Abhaltung der Ergänzungsprüfung vor einem
Prüfungssenat vorsehen, wenn der Nachweis künstlerischer Be-
gabung "erforderlich" ist. Es liegt hier offensichtlich ein
bedingtes Ermessen vor (vgl. freilich die Judikatur der Ge-
richtshöfe des öffentlichen Rechts zum rechtlichen Stellenwert
des Wortes "können", etwa VwSlg.NF 2707A, 9497A sowie
VfSlg 4567 und 7326). Eine solche Konstruktion wäre aber
bedenklich, weil aus dem Begriff der "Erforderlichkeit" abzu-
leiten ist, daß es dann keine Wahlmöglichkeit mehr geben soll.
Es wird zur Klarstellung empfohlen, im Falle der Erforderlich-

- 2 -

keit die Abhaltung von Ergänzungsprüfungen zwingend vorzusehen und somit das Wort "können" durch das Wort "haben" zu ersetzen. Das gleiche gilt auch für § 7 Abs. 7 und § 9 Abs. 7.

Zum Art. I Z 22:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz wird im vorliegenden Entwurf grundsätzlich mit der gesetzlichen Buchstabenabkürzung "AHStG" zitiert (vgl. Art. I Z 15 und 16). Im Art. I Z 22 jedoch sowie auf den Seiten 7, 10 und 11 der Erläuterungen wird der Kurztitel erwähnt. Im Sinne einer einheitlichen sprachlichen Gestaltung wäre es zweckmäßig, durchgehend die Buchstabenabkürzung zu benützen.

Zu Art. I Z 30:

Dieser Regelung ist die Überschrift "Anlage A" vorangestellt. Offenbar handelt es sich aber nicht um eine Anlage zum Novellierungsentwurf sondern vielmehr um einen Hinweis darauf, daß sich die folgenden Novellierungsanordnungen des Art. I auf die Anlage A der Stammfassung beziehen. In den Novellierungsanordnungen der Z 30 bis Z 39 nämlich wird die Anlage A jeweils ausdrücklich erwähnt. Die Überschrift zum Art. I Z 30 ist mißverständlich und sollte daher gestrichen werden.

Zu den Erläuterungen:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist nicht angegeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelung gründet. Im Sinne von Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 wird empfohlen, am Ende des Allgemeinen Teiles ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Kompetenzgrundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz im Art. 14 Abs. 1 B-VG gegeben ist.
2. Mit Art. I Z 5 wird der Studienzweig "Ökologie" neu geschaffen. Entsprechend der Systematik der vorliegenden Er-

- 3 -

läuterungen sollten auf S. 3 "Zu Z 5 und 38" detaillierte Ausführungen betreffend diesen Studienzweig aufgenommen werden (vgl. auch die derzeitigen Bemerkungen zu Z 38 auf S. 12 der Erläuterungen).

3. In den Erläuterungen wird auf S.4 dargelegt, daß die Vorlage eines Studienprogrammes unter Bedachtnahme auf die sinnge-
mäßige Anwendung von § 13 Abs. 3 AHStG eine Voraussetzung für die Bewilligung sei. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß § 3 Abs. 2 GNStG keinen Anhaltspunkt für eine "sinngemäße Anwendung" von § 13 Abs. 3 AHStG bietet. Vielmehr liegt bloß eine dem AHStG nachgebildete Regelung vor, ohne daß es dadurch zu einer mittelbaren Ausweitung des Geltungsbereichs des AHStG kommt. Demnach ist in den Erläuterungen zu Art. I Z 9 lediglich darauf hinzuweisen, daß es sich um eine dem § 13 Abs. 3 AHStG vergleichbare Bestimmung handelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

12. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

